Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kanton Thurgau: Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Spannerstr. 12, Frauenfeld, Tel. 7 15 16, Postcheckkonto VIIIc 1977. Fürsorgerin *Erna Kappeler.*

Kantone Uri, Schwyz und Zug: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastr., Brunnen, Tel. 193, Postcheckkonto VII 5196. Fürsorgerin *Leonie Hoby.*

Kanton Waadt: Waadtländische Fürsorgestelle Pro Infirmis, 6, rue de Bourg, Lausanne, Tel. 3 58 78, Postcheckkonto II 9080. Fürsorgerin *Suzanne Gavin.*

Andere Spezialfürsorgestellen:

In folgenden Kantone, wo keine Fürsorgestellen Pro Infirmis bestehen, nehmen sich der Gebrechlichen nachstehende Institutionen an:

Kanton Basel-Stadt: Patronat für Mindererwerbsfähige; Invalidenfürsorge beider Basel, Augustinergasse 1a, Basel, Tel. 3 19 72. — Blindenfürsorge beider Basel, Kohlenberggasse 20, Basel, Tel. 4 21 04.

Kanton Basel-Land: Fürsorgestelle der Kommission für Anormale, Hasenbühl, Liestal, Tel. 7 25 22.

Kanton Freiburg: Kant. Caritasbüro, 6, rue du Tir, Freiburg, Tel. 12 74.

Kanton Solothurn: Kant. Soloth. Beratungsstelle für Heilerziehung, Gotthelfhaus, Biberist, Tel. 4 72 69.

Seraphisches Liebeswerk, Fürsorgeabteilung für körperlich und geistig Behinderte, Gärtnerstr. 7, Solothurn, Tel. 2 39 12.

Kanton St. Gallen: Invalidenfürsorge der Ostschweiz, Rosenbergstr. 30, St. Gallen, Tel. 2 33 71.

St. Gall. Fürsorgestelle für Epileptische, Rosenbergstr. 30, St. Gallen, Tel. 2 33 71.

St. Gallische Fürsorgestelle für Anormale, Oberer Graben 39, St. Gallen, Tel. 2 57 74.

Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein, Burgwaldstr. 37b, St. Gallen, Tel. 2 73 46.

Fürsorge f. Taubstumme, Taubstummenanstalt, Rosenberg, St. Gallen, Tel. 2 83 56.

Kanton Wallis: Sozialer Dienst der Walliser Vereinigung für Anormale, Monthey, Tel. 4 21 91.

Kanton Zürich: Taubstummenfürsorge, Sihlstr. 33, Zürich, Tel. 25 80 46.

Fürsorge für Schwerhörige, Obmannamtsgasse 25, Zürich, Tel. 32 14 05.

Invalidenfürsorge, Richard-Wagner-Str. 20, Zürich, Tel. 23 49 64.

Blindenfürsorgeverein, Kreuzstr. 80, Zürich 7, Tel. 32 12 22.

Graubünden. *Vererbung der Armut und wie ihr entgegengewirkt werden kann.* In einem Entscheid des bündnerischen Kleinen Rates vom Sept. 1944 betr. Unterstützung von Kindern durch die Armenbehörde der Gemeinde F. lesen wir folgendes:

Sie macht geltend, daß die Familie Sch. die heimatliche Armenpflege schon seit ungefähr 60 Jahren beschäftige, in vier aufeinanderfolgenden Generationen. Währenddem es sich beim Urgroßvater der jetzt in Frage stehenden Kinder Sch. nur um kleinere Unterstützungsbeiträge gehandelt habe, belaufen sich ihre Ausgaben für die letzten drei Generationen in 25 Jahren auf die respektable Summe von Fr. 15 987.65. Ohne daß die Armenbehörde die finanziellen Erwägungen in den Vordergrund stellen möchte, werde aus dieser Sachlage doch ersichtlich, wieviel der Gemeinde F. daran liegen müsse, den Kindern Sch. eine tüchtige Erziehung zuteil werden zu lassen, die sie als Erwachsene befähigen werde, selbständig und unabhängig im Leben zu stehen. Die Gewähr für eine solche gute Erziehung erscheine in der Familie G. als nicht gegeben. Wenn die Kinder bei der mitbekommenen Belastung von seiten beider Eltern in der Familie G. (Eltern der Mutter) belassen werden, sei sehr zu befürchten, daß die Reihe der unterstützten Generationen sich fortsetzen werde. Es sollte daher alles getan werden, was im Bereich der Möglichkeit liege, um die Kinder aus diesem Milieu herauszunehmen und sie in gutem Sinne zu beeinflussen; um dieses Ziel zu erreichen, sei die Heimatgemeinde gewillt, weitere erhebliche Opfer zu bringen (Versorgung der Kinder Sch. in einer Erziehungsanstalt). *W.*

Zug. Der Regierungsrat beschloß am 14. März 1945, dem Kantonsrat den *Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung* zu beantragen. *W.*